



Dr. Heinsohn
& PARTNER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB

LOTSE
Januar 2024

IN DIESER AUSGABE:

DIE E-RECHNUNG AB 1. JANUAR 2025 - JETZT IN RUHE VORBEREITEN
LESETIPP: „BEREIT FÜR DIE ZUKUNFT“ VON JANE MCGONIGAL
REALITÄTS-CHECK GRUNDSTEUER?
7 TIPPS FÜR IHR FORDERUNGSMANAGEMENT
ACHTUNG: EINE NEUE GBR KOMMT!
GEPLANTE STEUERÄNDERUNGEN AB 2024
ZEITERFASSUNGSPFLICHT



Viel Spaß beim Lesen
Ihre Dr. Heinsohn & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

DIE E-RECHNUNG AB 1. JANUAR 2025 - JETZT IN RUHE VORBEREITEN

Die E-Rechnung im B2B-Bereich ab 1. Januar 2025: von der digitalen Kür zur Pflicht

Sie arbeiten bereits digital und haben die Papierbelegwelt hinter sich gelassen? Prima, dann sind Sie bestens gerüstet für den nächsten Schritt.

Sie drucken und versenden noch Papier? Dann nutzen Sie das Jahr 2024, um die Digitalisierung Ihres Rechnungswesens voranzubringen.

Denn die Digitalisierung schreitet voran, und ab dem 1. Januar 2025 wird sie einen weiteren bedeutenden Meilenstein erreichen: die Einführung der E-Rechnungspflicht für Unternehmen im B2B-Bereich in Deutschland.

Was bedeutet das konkret, und wie können Sie sich darauf vorbereiten?

1. Grundlegendes zur E-Rechnungspflicht

Ab 2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland ihre **Rechnungen an Firmenkunden elektronisch** erstellen und versenden. Aber keine Angst! Das bedeutet nicht nur weniger Papierkram, sondern auch effizientere, schnellere und fehlerfreie Prozesse. Das Beste daran? Sie sparen nicht nur Zeit, sondern auch Geld! Und so sieht der Zeitfahrplan aus:

- » Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.
- » Ab dem 01.01.2025 kann jedes Unternehmen E-Rechnungen versenden. Es entfällt der Vorrang der Papierrechnung. Andere elektronische Formate wie PDF dürfen nur mit Einwilligung des Empfängers bzw. der Empfängerin versendet werden.
- » Ab dem 01.01.2026 müssen alle Unternehmen im B2B mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € E-Rechnungen versenden.
- » Ab dem 01.01.2027 müssen alle B2B-Unternehmen E-Rechnungen versenden. (Ausnahme: EDI darf bis zum 31.12.2027 verwendet werden.)

Steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 € und Fahrausweise sind von der Pflicht ausgenommen.

2. Die Formate ZUGFeRD und XRechnung

Jetzt fragen Sie sich sicher: „Wie mache ich das?“ Es gibt zwei gängige Formate für E-Rechnungen in Deutschland: ZUGFeRD und XRechnung.

ZUGFeRD steht für „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“ und ist eine Kombination aus PDF und XML. Es ist sozusagen das „Swiss Army Knife“ der E-Rechnungen – einfach, praktisch und für fast jeden geeignet.

XRechnung hingegen ist ein rein XML-basiertes Format. Denken Sie an XRechnung als den „James Bond“ der E-Rechnungen: smart, effizient und immer auf dem neuesten Stand der Technik.

Seit dem 27. November 2020 besteht übrigens in Deutschland bereits eine Verpflichtung zur E-Rechnung im B2G – also gegenüber staatlichen Einrichtungen. Ab 2024 wird es für viele Unternehmen darum gehen, Teile ihrer Rechnungsprozesse anzupassen.

Und wenn Sie sich sowieso mit dem Thema Rechnungen beschäftigen, nutzen Sie doch die Chance und optimieren Sie Ihren Rechnungsausgangs- und Rechnungseingangsprozess. Hier ein paar Tipps dazu.

3. Tipps, um den Rechnungsausgangsprozess zu optimieren

Jetzt wird's konkret! Wie passen Sie Ihre Prozesse an?

- » **Digital First:** Erstellen Sie Rechnungen direkt in einem digitalen Format, anstatt sie erst zu drucken und dann zu scannen. (Und Word oder Excel sind bereits jetzt dafür ungeeignet, da sie nicht den GoBD entsprechen.) Fragen Sie beim Hersteller Ihres Rechnungsschreibungsprogramms, wie Sie ab 2025 Ihre Rechnungen E-Rechnungs-konform erstellen und versenden können.
- » **automatisieren:** Nutzen Sie Software-Lösungen, um Rechnungen automatisch an Ihre Kunden zu senden. Das minimiert Fehler und beschleunigt den Prozess.
- » **Schnittstellen nutzen:** Vernetzen Sie Ihre Buchhaltung, Ihr CRM und andere Systeme, um Daten automatisch auszutauschen.

Stolperfalle Rechnungsversand: Unternehmen, die aktuell noch nicht digital versenden, könnten mit ihren Stammdaten in die Breddouille kommen. Denn dort müssen die entsprechenden E-Mail-Adressen der Rechnungsempfänger*innen in der Software hinterlegt sein. Prüfen Sie das rechtzeitig und beginnen Sie zeitnah mit der Stammdatenpflege.

Unternehmen, die bereits mit dem digitalen Rechnungsversand via PDF arbeiten, wissen, dass bisher das Einverständnis der Kunden für den digitalen Rechnungsversand benötigt wurde. Dies wird mit der E-Rechnungspflicht für Unternehmen im B2B wegfallen.

4. Tipps, um den Rechnungseingangsprozess zu optimieren

Und wie sieht es auf der Empfängerseite aus?

- » **direkt ins System:** Lassen Sie E-Rechnungen direkt in Ihr Buchungssystem übernehmen. Legen Sie sich dazu eine einheitliche Mailadresse an, z.B. rechnungen@firmenname.de und bitten Sie alle Lieferanten, Rechnungen ausschließlich an diese Adresse zu mailen.
- » Für Rechnungen, die Ihnen in Portalen zur Verfügung gestellt werden, können Sie Tools wie getmyinvoice oder invoicefetcher nutzen.
- » **automatische Prüfung:** Nutzen Sie Software, die Rechnungen auf Fehler oder Inkonsistenzen prüft.
- » **Workflow-Management:** Stellen Sie sicher, dass Rechnungen automatisch an die richtigen Abteilungen weitergeleitet werden.

Fazit

Die E-Rechnungspflicht ist nicht nur eine weitere administrative Hürde, sondern eine Chance, Ihr Unternehmen fit für die Zukunft zu machen. Weniger Papier, weniger Fehler, weniger Zeitaufwand – klingt das nicht traumhaft? Unsicher, wie Sie starten sollen? Sprechen Sie uns an, wir begleiten Sie Schritt für Schritt bei der Umstellung. Wir freuen uns auf die papierlose Zukunft!

LESETIPP: „BEREIT FÜR DIE ZUKUNFT“ VON JANE MCGONIGAL

Stellen Sie sich vor, heute ist der **31.12.2033**, und Bargeld ist ab morgen Geschichte. Der DEURO, der digitale Euro, tritt in Kraft, und ganz Deutschland feiert mit Motto-Partys unter dem Motto: „Wir werfen das Geld aus dem Fenster“, bei denen Geldscheine als Konfetti dienen. Wie fühlen Sie sich dabei? Sind Sie bereit, in dieser neuen Realität zu feiern, oder hängen Sie nostalgischen Erinnerungen an das Bargeld nach?

Willkommen in der Welt von Jane McGonigal, die uns in ihrem **Buch „Bereit für die Zukunft“** dazu ermuntert, die Zukunft nicht nur gedanklich zu entwerfen, sondern aktiv mitzugestalten. Ihr Ansatz des **spielerischen Denkens** eröffnet uns ein Universum der Möglichkeiten. Stellen Sie sich Ihr Unternehmen als Spielfigur vor: Wie würden Sie agieren, wenn die Regeln des Spiels sich ständig verändern?

Die Zukunft, so McGonigal, ist weniger unvorstellbar, als wir denken. Indem wir unser Gehirn trainieren, Szenarien durchzuspielen und „Was wäre, wenn“-Fragen zu stellen, erweitern wir unseren Horizont. Was wäre, wenn Steuerzahlungen freiwillig wären oder der individuelle Besitz eines Autos verboten? Je detailreicher Sie solche Szenarien durchdenken, desto besser sind Sie auf tatsächliche Veränderungen vorbereitet und können daran arbeiten, diese Zukunft zu fördern oder zu verhindern.

Heute in zehn Jahren

McGonigal empfiehlt, sich zehn Jahre in die Zukunft zu denken. Denn zehn Jahre reichen aus, um die Gesellschaft und das eigene Leben drastisch zu verändern.

Mit anderen Worten: Dinge, die sich heute noch in der Experimentierphase befinden, können in nur zehn Jahren allgegenwärtig sein und die Welt verändern. Ein gesellschaftlicher Wandel, der heute unwahrscheinlich oder unvorstellbar erscheint, kann sich in zehn Jahren durchgesetzt haben.

Das hängt mit einem **psychologischen Phänomen** zusammen, der **Zeitgeräumigkeit**. Es entspannt und **beflügelt** uns, wenn wir glauben, dass wir genug Zeit haben, um wirklich etwas zu bewegen – unsere Optionen abzuwägen, einen Plan zu fassen und die Zukunft zu gestalten, so, wie wir sie wollen. Dieses Gefühl der Zeitgeräumigkeit kommt nicht auf, wenn wir nur in Tagen oder Wochen denken.

Die helle und die dunkle Vorstellungskraft

McGonigal ermutigt uns, sowohl **helle** als auch **dunkle Zukunftsszenarien** zu entwerfen.

- Die helle Vorstellungskraft stellt die Frage: Was könnte Gutes passieren? Sie schafft **Zuversicht**, dass die Zukunft besser wird.
- Die dunkle Vorstellungskraft stellt die Frage: Was könnte Schlechtes passieren? Sie macht uns bereit, uns **künftigen Herausforderungen** zu stellen.

Beide Perspektiven sind essenziell, um uns auf alle Eventualitäten vorzubereiten, und macht uns resilienter für potenzielle Krisen.

Werden Sie zum Drehbuchautor Ihrer eigenen Zukunft

Wenn Sie eine **mentale Zeitreise** in die zehn Jahre entfernte Zukunft unternehmen, wechselt Ihr Gehirn die Perspektive. Das ist keine Metapher, sondern eine Tatsache. Wissenschaftler beschreiben diesen Wechsel als ein Umschalten von der ersten in die dritte Person Singular.

In der ersten Person tauchen Sie ganz in Ihre Gedanken und Gefühle ein. In der dritten Person entkommen Sie Ihrem Ich und haben eine **objektivere und weitere Sicht**.

Übung: Nehmen Sie sich 30 Sekunden. Stellen Sie sich vor, wie Sie morgen früh aufwachen. Wie sieht das Zimmer aus, wer liegt neben Ihnen, was haben Sie an, was sehen Sie, wenn Sie aus dem Fenster schauen? Malen Sie sich die Szene so detailliert aus wie möglich. Dann in einem Jahr – dann in zehn Jahren.

Nachdem Sie diese neue Erinnerung angelegt haben, passiert etwas Verblüffendes: Was für Ihr Gehirn früher unvorstellbar war, ist nun vorstellbar. Mithilfe dieser **»Erinnerung an die Zukunft«** können Sie die Planung und Vorbereitung der Zukunft viel effektiver angehen.

Wissenschaftler sprechen hier von **episodischem Zukunftsdenken, kurz EZD**. Dabei handelt es sich um die Fähigkeit, in die Zukunft zu springen und ein künftiges Ereignis vorzuerleben.

Im Buch werden **zehn Zukunftsszenarien** unterschiedlichster Art präsentiert, mit denen Sie Ihr eigenes Zukunftsgehirn trainieren können. Einer unserer Favoriten ist der Tag des Dankeschöns: Jedes Jahr erhalten Sie an diesem Tag 2.000 € vom Staat – natürlich steuerfrei :) Die Hälfte ist für Sie. Die andere Hälfte müssen Sie in den nächsten 24 Stunden verschenken, sonst verfällt die komplette Summe. An wen werden Sie spenden?

Fazit: Jane McGonigal zeigt uns, dass wir die Zukunft aktiv gestalten können – mit Kreativität, Flexibilität und einer spielerischen Herangehensweise. In einer Welt, die sich rasant verändert, sind es genau diese Eigenschaften, die uns helfen werden, kommende Herausforderungen nicht nur zu überstehen, sondern aus ihnen gestärkt hervorzugehen.

Podcast-Tipp: www.leseoptimistin.de - Episode 76. delfi-net-Moderatorin Angela Hamatschek bespricht 14-tägig mit einem anderen Leser Managementbücher, dabei tauschen sie ihre Aha-Momente beim Lesen und die Tipps, die sie aus dem Buch ziehen, untereinander aus. In der Episode 76 bespricht sie dieses Buch.

Buchempfehlung

Jane McGonigal: Bereit für die Zukunft - Das Unvorstellbare Denken und kommende Krisen besser meistern. Penguin Verlag 2022



REALITÄTS-CHECK GRUNDSTEUER?

Raten im Schneesturm – warum Sie Ihren Grundstückswert im Auge behalten sollten

Der „Hype Grundsteuer“ ist vorbei. Zumindest für unsere Mandanten sind die Grundsteuererklärungen weitestgehend erledigt – nur die absoluten Sonderfälle harren noch der Klärung.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die aktuell auf den 1. Januar 2022 ermittelten Werte **sieben Jahre** Bestand haben sollen (bei Ihrer Grundsteuer wirken sie sich konkret zum ersten Mal für 2025 aus). Der nächste „Hauptfeststellungszeitpunkt“ wird der 1. Januar 2029 sein. Bis dahin soll der Grundstückswert lediglich dann angepasst werden, wenn sich grundsätzlich am Grundstück etwas ändert. Beispiele: Abriss, Anbau, Neubau, Eigentümerwechsel ... Sie merken: Eine Neubewertung soll es nur geben, wenn sich an der **Bebauung** des Grundstücks etwas ändert.

Ein **geänderter Wert des Grund und Bodens** (der sog. Bodenrichtwert) soll dagegen innerhalb der sieben Jahre nicht zu Änderungen führen.

Diese Regelung ist umstritten. Gerade jetzt und in den kommenden Jahren ist durchaus mit sinkenden Bodenwerten zu rechnen – die Immobilienblase lässt ja bereits etwas Luft ab.

Allein beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg sind bereits neun **Klagen** eingelegt, von denen einige auch das „Anpassungsverbot“ zum Inhalt haben.

Werden die sicher auch in anderen Bundesländern folgenden Klagen Erfolg haben? Die **steuerliche Glaskugel** ähnelt hier wieder einmal eher der Schneekugel mit viel Sichtbehinderung durch Nebel und Schneesturm.

Es bleibt Ihnen und uns im Moment die **Beobachtungsposition** mit dem Fokus auf zwei Gebiete:

- Beobachtung der **Rechtslage** – wir verfolgen für Sie die Entwicklung. Solange es noch keine Musterverfahren vor höheren Gerichten gibt, denen Sie sich ohne eigene Kosten anschließen können, lohnt sich eine Klage aus unserer Sicht nur in absoluten Ausnahmefällen mit sehr großen Abweichungen des Wertes.
- Beobachtung des **Bodenrichtwertes** Ihrer Grundstücke – wir empfehlen Ihnen hier, die Werte im Auge zu behalten. Über das **Portal BORIS-D** (Bodenrichtwertinformationssystem für Deutschland) <https://www.bodenrichtwerte-boris.de/boris-d/?lang=de> erfahren Sie, welcher Bodenrichtwert für Ihre Gegend gerade aktuell ist (die Werte werden aus den aktuellen Grundstücksverkäufen des jeweiligen Jahres ermittelt).

Womit wieder einmal bewiesen wäre, dass steuerliche Werte nicht immer etwas mit der Realität zu tun haben. Also sowohl im Westen als auch im Osten nichts Neues.

SO KOMMEN SIE SCHNELLER AN IHR GELD – 7 TIPPS FÜR IHR FORDERUNGSMANAGEMENT

Das Zahlungsverhalten der Kunden – ein Thema, das wohl jedes Unternehmen beschäftigt.

Eines ist klar: Je früher die Kunden zahlen, desto besser für Ihre **Liquidität**.

Und natürlich haben Sie einen echten finanziellen Vorteil, denn jeder Tag **Zahlungsfrist** kostet Sie **bares Geld**.

Machen Sie doch einmal die Probe aufs Exempel und rechnen Sie aus, wie viel Zinsen Sie pro Tag sparen können.

Auf diesem Portal finden Sie dazu einen einfachen Rechner.

<http://www.forderungsmangement.com/einsparpotenzial>

Doch wie bewegen Sie die Kunden dazu, pünktlich zu zahlen? Hier sind **sieben einfache und bewährte Tipps aus der Praxis** in der Reihenfolge ihrer Anwendung:

1. Stellen Sie Rechnungen zeitnah

Die einfachste, aber häufig missachtete Regel: Stellen Sie Ihre Rechnung **am Tag der Leistungserbringung**, zumindest innerhalb von drei bis fünf Arbeitstagen. Die Zahlungsbereitschaft ist hier am höchsten, da der Kunde Ihr Werk unmittelbar vor Augen hat und den Wert der Leistung zu schätzen weiß.

2. Geben Sie einen konkreten Zahlungstermin an

Der Hinweis „Überweisung innerhalb zwei Wochen“ kann vom Kunden zu seinen Gunsten ausgelegt werden. Besser „Vielen Dank für Ihre Überweisung **bis zum 27. Januar**“.

3. Prüfen Sie die Bonität

Um sich von vornherein vor bösen Überraschungen zu schützen, prüfen Sie die Bonität Ihres Kunden vor dem Abschluss von Lieferverträgen. Räumen Sie keinen Kredit ein, wenn der Kunde zahlungs-schwach oder zahlungsunfähig ist.

4. Räumen Sie Zahlungsziele früh ein

Bieten Sie Ihrem Kunden Anreize, möglichst schnell zu zahlen. Sollte Ihr Kunde nicht in der Lage sein, sofort komplett zu bezahlen, sprechen Sie rechtzeitig mit ihm darüber. Größere Beträge sollten Sie absichern, zum Beispiel über Bankbürgschaften.

Rechnen Sie außerdem die Kosten, die Ihnen durch den Lieferantenkredit entstehen, in den Angebotspreis mit ein.

5. Fordern Sie Abschläge

Sie können Abschlagszahlungen von Ihrem Kunden fordern, wenn Sie Werksleistungen erbringen. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Wertzuwachs, den der Kunde durch Ihre Leistung erlangt hat. Auch die Kunden schätzen das oft, da sie dadurch die eigene Liquidität besser steuern können.

6. Überwachen Sie die Zahlungseingänge

Überwachen Sie Zahlungsbeträge und -termine genau. Verlangen Sie von Ihrem Kunden, dass er pünktlich zahlt. Und liefern Sie selbst auch pünktlich.

Tip: Nutzen Sie moderne Fakturierungssysteme, die Ihnen tagaktuell diese Informationen liefern.

7. Organisieren Sie Ihr Mahnwesen

Bei gewerblichen Kunden gilt: Schuldner geraten **30 Tage nach Eingang der Rechnung in Verzug** – auch ohne Mahnung. Wenn die Fälligkeit nach dem Kalender bestimmt ist, befinden sich die Kunden am Folgetag bereits im Verzug (auch, wenn das vereinbarte Zahlungsziel kürzer als 30 Tage ist). Gegenüber Privatkunden muss auf der Rechnung ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Trotzdem sollten Sie Ihren Kunden an das Begleichen der Rechnung erinnern. Vermeiden Sie den Begriff „1. Mahnung“, denn das verleitet den Kunden dazu, auf die 2. Mahnung zu warten. Sie geben ihm also indirekt Zahlungsaufschub.

Gern beraten wir Sie bei den individuellen Fragen Ihres Forderungsmanagements. Sprechen Sie uns an.

ACHTUNG: EINE NEUE GBR KOMMT!

Die GbR ist eine der beliebtesten Gesellschaftsformen. Jetzt kommt zum 1. Januar 2024 eine Modernisierung durch das MoPeG. Betroffen davon sind Sie, wenn Sie eine GbR haben oder eine gründen wollen.

Nachfolgend ein Kurzüberblick, was dabei auf Sie zukommt.

1. Die eingetragene eGBR ist rechtsfähig

Neu ist, dass die GbR als eGbR in ein Register eingetragen werden kann. Die zivilrechtlichen Folgen sind beispielsweise: Nur dann

- wird sie als rechtsfähige Person anerkannt.
- ist sie in Zivilprozessen parteifähig.
- kann sie im Grundbuch eingetragen werden.
- ist sie Trägerin von Rechten und Pflichten.
- kann sie z.B. selbst Verträge im eigenen Namen abschließen.
- wird das Vermögen der GbR der Gesellschaft zugeordnet.

Sie können Ihre bestehende GbR weiterführen wie bisher. Die nicht eingetragene GbR bleibt eine nicht-rechtsfähige GbR, d.h., sie wird nicht unternehmerisch tätig, sondern hat für die Gesellschafter den ausschließlichen Zweck, die Rechtsverhältnisse untereinander zu gestalten.

Und auch bei Neugründung besteht grundsätzlich **keine allgemeine Eintragungspflicht** für die GbR.

2. Einmal eGbR immer eGbR

Die **Rückkehr** der eGbR zu einer nicht registrierten GbR durch Löschung im Gesellschaftsregister ist nicht möglich. Vielmehr muss die eGbR liquidiert werden, um die Löschung im Gesellschaftsregister herbeizuführen.

Die eGbR kann nun auch Rechtsträger im Umwandlungsgesetz sein. Das kann vieles erleichtern, wenn zum Beispiel in eine GmbH umgewandelt werden soll.

3. Pflicht zur eGbR, wenn es um Eintragungen in öffentliche Register geht

Eine faktische Eintragungspflicht besteht aber dann, wenn die GbR über Rechte verfügen will, für die eine **Eintragungspflicht in ein öffentliches Register** besteht. Dann wird künftig die Eintragung im Gesellschaftsregister zwingend vorausgesetzt. Das können sein:

- wenn die GbR bei **Immobilien im Grundbuch** eingetragen werden soll
- wenn die GbR **Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft** sein soll
- beim **Gesellschafterwechsel**
- in sonstigen Fällen, wie beispielweise beim **Erwerb von Namensaktien einer Aktiengesellschaft (AG) oder bei der Eintragung im Schiffsregister**

4. Freie Ortswahl für die eGbR

Neu ist, dass die Gesellschafter der **eGbR** einen **beliebigen Ort als Sitz im Inland** vereinbaren (sog. **Vertragssitz**) können. Dabei muss es sich dort nicht um den Verwaltungssitz handeln, an dem die Geschäfte tatsächlich geführt werden. Auf diese Weise kann die eGbR ihre Geschäftstätigkeit ins Ausland verlegen. Für die **nicht eingetragene GbR** gilt dieses Privileg nicht. Ihr Sitz muss an dem inländischen Ort sein, an dem ihre Geschäfte tatsächlich geführt werden (**Verwaltungssitz**).

Neu ist auch die Mitteilungspflicht im Transparenzregister der eGbR.

5. Die neue GbR und das Steuerrecht

Nach der Gesetzesbegründung zum MoPeG sind Änderungen an den ertragsteuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften eigentlich nicht verbunden. Dessen ungeachtet wird in der Fachwelt gleichwohl über Auswirkungen auf die Ertragsbesteuerung durch den Wegfall der Gesamthand diskutiert. Dem Vernehmen nach sollen steuerrechtliche Anpassungen an das MoPeG erfolgen. Bisher ist jedoch noch nicht absehbar, welche Rechtsvorschriften geändert werden sollen.

Wie bei der OHG und der KG besteht nun die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um unwiderruflich zur Körperschaftsbesteuerung zu wechseln.

Umsatzsteuerlich ergeben sich durch das MoPeG keine Änderungen. Die Personengesellschaft ist umsatzsteuerlicher Unternehmer.

Auch bei der Grunderwerbsteuer werden Auswirkungen diskutiert, da in mehreren Vorschriften auf das Gesamthandsvermögen abgestellt wird. Inwieweit sich hierdurch (negative) Änderungen ergeben, muss abgewartet werden. Veränderungen im Gesellschaftsbestand, wenn sich Grundstücke im Gesellschaftsvermögen der Gesamthand befinden, sollten bis zur Klärung aufgeschoben werden.





GEPLANTE STEUERÄNDERUNGEN AB 2024 DURCH DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Das Wachstumschancengesetz ist **noch nicht in trockenen Tüchern**, da der Bundesrat die Zustimmung verweigert hat und auf dem Weg in den **Vermittlungsausschuss** ist.

Und auch wenn uns bewusst ist, dass sich an der einen oder anderen Stelle noch etwas ändern kann, informieren wir Sie über die **wichtigsten geplanten Änderungen**.

Die 16 wichtigsten geplanten Änderungen im Überblick

1. Der **Kinderfreibetrag** soll um 264 € auf 2.994 € erhöht werden.
2. Es soll eine **Steuerfreigrenze** für Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** i. H. v. 1.000 € eingeführt werden. Bei höheren Ausgaben sollen die Einnahmen aber auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können, sodass der Verlust steuerlich berücksichtigt werden kann.
3. Der Freibetrag für **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, soll sich von 35 € auf 50 € erhöhen. Der Bundesrat will noch mehr.
4. Die Grenze von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** soll von 800 € auf 1.000 € angehoben werden. Der Bundesrat will mehr.
5. Unter gewissen Voraussetzungen kann bisher eine **Sonderabschreibung** von 20 % in Anspruch genommen werden. Diese soll auf 50 % angehoben werden.
6. Der steuerfreie Betrag bei **Betriebsveranstaltungen** soll von 110 € auf 150 € erhöht werden. Aber Achtung: Dies ist nur in der Ertragsteuer ein Freibetrag. In der Umsatzsteuer ist dies eine Freigrenze. Bei Überschreitung des Betrages gibt es keinen Vorsteuerabzug! Dem Bundesrat ist diese Erhöhung aber zu teuer.
7. Die Grenze beim **Bruttolistenpreis für E-Fahrzeuge** soll bei Anschaffungen ab dem 31.12.2023 von 60.000 € auf 80.000 € angehoben werden, damit die Privatnutzung mit 0,25 % erfolgen kann.
8. Eine **degressive AfA für Gebäude** mit 6 % soll eingeführt werden, wenn diese hergestellt oder die im Jahr der Fertigstellung angeschafft werden. Achtung: Bitte Beratung einholen! Denn zum Beispiel bei Vertragsabschluss im Jahr 2023 und Fertigstellung im Jahr 2024 gibt es keine degressive AfA.
9. Derzeit kann die **Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne** (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, soll es gestrichen werden. Die Tarifiermäßigung sollen Arbeitnehmer dann erst im Veranlagungsverfahren geltend machen können.
10. **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften** sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze soll auf 1.000 € erhöht werden.
11. Auf die Übermittlung einer **Umsatzsteuervoranmeldung** wird bei Unternehmen, bei denen die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € betragen hat, grundsätzlich verzichtet. Ab 2024 soll die Freigrenze 2.000 € betragen.
12. **Kleinunternehmer** sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein.
13. Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach **vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten** soll von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.
14. Die **Schwellenwerte für die Bilanzierungspflicht** sollen von 600.000 € auf 800.000 € (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 € auf 80.000 € (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) angehoben werden. Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) nur eine Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen.
15. Ab 1. Januar 2025 soll die **E-Rechnung** bei Leistungsbeziehungen zwischen Unternehmen verpflichtend eingeführt werden. Hierfür ist ein bestimmtes elektronisches Format erforderlich.
16. Bei der **Grunderwerbsteuer** laufen eventuell durch die Abschaffung der Gesamthand bei Personengesellschaften einige Steuervergünstigungen ins Leere. Ursache ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG). Bitte daher unbedingt bei Änderungen ab 2024 im Gesellschaftsbestand eine Beratung einholen!

Sie sehen, es tut sich viel. Und das ist nur die Spitze des Eisberges. Was letztendlich umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Wir beraten Sie gerne, sobald die Änderungen feststehen.

DIE WIEDERAUFERSTEHUNG DER ZEITERFASSUNGSPFLICHT – UND WELCHE DIGITALEN HELFERLEIN SIE NUTZEN KÖNNEN

Seit Beginn des Jahres gilt die neue Zeiterfassungspflicht nach dem Arbeitszeitgesetz. Viele Unternehmen denken derzeit aktiv über die Viertagewoche, Vertrauensarbeitszeit und „New Work“ insgesamt nach.

Der Grund für die Einführung: Die Mitarbeitenden sollen vor Überarbeitung geschützt werden. Wir geben Ihnen die Basis-Informationen und nennen Tools, mit denen Sie sich die Arbeit erleichtern.

Zeiterfassung konkret

• Wer ist betroffen?

Alle Arbeitgeber – ausnahmslos. Sie sind also persönlich dafür verantwortlich, dass die Arbeitszeit aller Ihrer Mitarbeiter gesetzkonform dokumentiert wird.

wichtige Ausnahme: „Echte“ leitende Mitarbeiter sind von der Pflicht befreit. Das gilt für Sie zum Beispiel als Geschäftsführer Ihrer eigenen GmbH.

• Welche Arbeitszeitvorgaben gelten?

Die maximal zulässige Arbeitszeit beträgt täglich acht Stunden, Sonderregelungen gibt es zum Beispiel nach dem Jugend- und Mutterschutzgesetz.

• Was genau muss aufgezeichnet werden?

Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers muss inklusive Pausen und Überstunden aufgezeichnet werden. Eine „Inhaltsangabe“ – also die konkreten Tätigkeiten der Mitarbeitenden müssen nicht genannt werden.

• Wer muss aufzeichnen?

Verantwortlich sind Sie als Arbeitgeber.

Tipp: Verfassen Sie eine Richtlinie bzw. eine Betriebsvereinbarung, in der Sie klar regeln, dass Ihre Mitarbeiter täglich der Pflicht zur Zeiterfassung nachkommen. Es reicht nämlich nicht, wenn Sie die Zeiterfassung zur Verfügung stellen. Sie sind verpflichtet, die Erfassung auch zu überprüfen. Allein der Nachweis dieser Verpflichtung ist gewöhnungsbedürftig.

Tipp: Schreiben Sie in Ihre Vereinbarung auch gleich die Prüfungsroutine, und wer sie ausführt. Ein „virtueller Haken“ schadet nicht.

Was passiert, wenn nichts passiert? Die Sanktionen.

Kommen Sie Ihrer Pflicht als Arbeitgeber an dieser Stelle nicht nach, wird ein **Bußgeld i. H. v. maximal 15.000 €** oder sogar eine **Freiheitsstrafe** von bis zu einem Jahr fällig. Die Kontrolle erfolgt über die Arbeitsschutzbehörde.

Beim ersten „Auffallen“ scheint die Behörde noch relativ „entspannt“ und fordert Sie kurzfristig auf, die Zeiterfassung einzurichten – das gilt allerdings nicht bei Branchen mit „Schuldvermutung“ wie etwa bei der Bau- oder der Gastronomiebranche.

Digitale Helferlein

Grundsätzlich muss die Zeiterfassungspflicht nicht digital erfolgen. Aber wer will schon jeden Abend alle Zettel einsammeln?

Um das für Sie passende Zeiterfassungstool zu finden, sollten Sie sich folgende vier Fragen stellen:

- **Was muss das Tool auf jeden Fall können? Die Must-haves**
Reicht Ihnen die Mindestfunktion: Arbeitsanfang und -ende? Oder wollen Sie für sich mehr wissen? Brauchen Sie etwa mehr Informationen für die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung? Wie die Zahl der Überstunden oder auch Informationen zum Arbeitsinhalt – in der Handwerksbranche also den konkreten Kundenauftrag. Bei dieser Gelegenheit lohnt es sich auch, über eine „größere“ HR-Software mit umfassenden Funktionen wie einer digitalen Personalakte und Co. nachzudenken.
- **Muss das Tool mobil über eine Handy-App nutzbar sein?**
Insbesondere im Handwerk und in allen Branchen, bei denen Außendienst eine Rolle spielt, sollten Sie nach einer Lösung mit App schauen. Viele Unternehmen nutzen Systeme, die ausschließlich per App funktionieren. Der Vorteil einer App: Die „Hürde“ der Eingabe „später“ am Schreibtisch wird ausgeschaltet.
Achtung: Dafür muss ein Diensthandy bzw. die Einwilligung Ihres Mitarbeiters vorliegen, die App auf dem privaten Handy zu nutzen.
- **Gibt es für meine Branche eine Speziallösung?**
Für viele Branchen, in denen die Arbeitszeit schon immer eine Rolle spielt, gibt es bereits seit Längerem individuelle Lösungen.
- **Ist die Lösung mit der Software meines Steuerberaters kompatibel?**
Wenn Sie zum Zweck der Lohnabrechnung Daten an uns liefern wollen, ist es sinnvoll, eine App zu nutzen, die die Daten direkt in unser System einspeist.

Das Angebot für Zeiterfassungs-Apps ist groß. Hier eine kleine **Auswahl:**

- **Toggl** – toggl.com/track/ – kostenloses Tool bei bis zu fünf Mitarbeitenden
- **Crewmeister** – crewmeister.com – umfassende Funktionen und mobile App, Daten per Excel exportierbar, branchenunabhängig.
- **Clockin** – www.clockin.de – Handwerksanwendung, bewusst einfach in der Anwendung; auch für Gastronomie oder Physiotherapiepraxen.
- **Goodtime** – www.goodtimerecording.com/de/ – sehr günstiges Basistool für alle Branchen, Export ist möglich.
- **Clockodo** – www.clockodo.com – geeignet für kleine und mittelständische Unternehmen.

Fazit: Zeiterfassung als notwendiges Übel oder Start für eine moderne Personalarbeit

Wie so oft schießt die Gesetzgebung mit der Zeiterfassung für alle über das Ziel hinaus. Wenn die Arbeitszeit in Ihrem Betrieb eine zentrale Rolle spielt, lohnt es sich, bei dieser Gelegenheit die „Personalverwaltung“ insgesamt zu modernisieren – und dabei Automations-effekte mitzunehmen.



KENNE DEINE ZAHLEN: DIE UMSCHLAGSHÄUFIGKEIT DER FORDERUNGEN ODER DSO?

Aktuell sollten Sie einen Blick auf die Zahlungsmoral Ihrer Kunden werfen. Gerade, wenn es der Wirtschaft schlechter zu gehen scheint, schleichen sich hier schnell längere Zahlungsziele ein.

Die Formel

$$\frac{\text{Umsatz}}{\text{Forderungsbestand (Durchschnitt)}} = \text{Umschlagshäufigkeit der Forderungen}$$

Ist die Zahl, die bei Ihren Unternehmen herauskommt, hoch, ist das ein Zeichen dafür, dass Ihre Kunden Ihre Rechnungen schnell bezahlen. Eine niedrigere Zahl zeigt, dass sich Ihre Kunden lange Zeit lassen.

Achtung: In Ihrer Buchhaltung werden die Umsatzerlöse netto ohne USt ausgewiesen, die Forderungen jedoch brutto mit USt. Bereinigen diese Zahlen entsprechend für ein unverfälschtes Ergebnis.

Beispiel: Bei einer Umschlagshäufigkeit über 12 zahlen Ihre Kunden durchschnittlich (erst) nach vier Wochen. Dies hat eine direkte Auswirkung auf Ihr Bankkonto!

Unser Tipp: Ermitteln Sie alternativ den „DSO“ = **Days of Sales Outstanding**.

Auf Deutsch: die Debitorenlaufzeit – also die Anzahl der Tage zwischen Rechnungsstellung und Bezahlung. Wir finden den Wert einfacher einzuschätzen, da er konkreter ist.

Die Formel

$$\frac{\text{Forderungsbestand (Durchschnitt)} \times 360 \text{ Tage}}{\text{Umsatzerlöse}} = \text{DSO / Debitorenlaufzeit}$$

Unsere Tipps:

- Vereinbaren Sie mit Ihren Kunden **klare Zahlungsziele** und fordern Sie besonders am Anfang der Kundenbeziehung diese Ziele auch konsequent ein.
- Arbeiten Sie mit **Anzahlungen** – insbesondere, wenn Sie mit Material in die Vorfinanzierung gehen müssen.
- Nutzen Sie für Ihre Fakturierung eine Software, die Sie bei der Beobachtung der Zahlungen aktiv unterstützt.



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © IST_40923_02115 / © IST_40923_00092 / © IST_39211_02732 / IngImage
Seite 2 / © IST_40923_02115 / IngImage - Seite 3 / © IST_40923_00092 / IngImage
Seite 5 / © IST_22332_03425 / IngImage - Seite 6 / © IST_39211_02732 / IngImage
Seite 7 / © ISS_23290_02133 / IngImage - Seite 8 / © IST_40923_00303 / IngImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.

Dr. Heinsohn
& PARTNER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB

Büro Hamburg

Högerdamm 41
20097 Hamburg
Tel (040) 519 00 56-0
Fax (040) 519 00 56-15

Büro Oldenburg

Beverbäkstraße 36
26123 Oldenburg
Tel (04 41) 32 292
Fax (04 41) 31 908

Büro Boizenburg/Elbe

Hafenplatz 6
19258 Boizenburg
Tel (03 88 47) 29 82 - 0
Fax (03 88 47) 29 82 - 15

info@heinsohn-partner.de
www.heinsohn-partner.de